

## **Satzung**

**über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und dem Hort im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Detmold**

**als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie für den Besuch von offenen Ganztagschulen im Primarbereich und der städtischen Förderschule in Detmold vom  
22.03.2024**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I. 2824 und § 51 des am 01.08.2020 in Kraft tretenden Gesetzes zur frühen Bildung und frühen Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des SGB VIII vom 03. Dezember 2019 (GV NRW. S. 877), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), in Kraft getreten am 1. August 2022; § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250), in Kraft getreten am 9. März 2022, des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich vom 12.02.2003“ (ABl. NRW S.43) und des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (AB. NRW 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **21.03.2024** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk der Stadt Detmold erhebt die Stadt Detmold als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu den Jahresbetriebs- bzw. den Tagespflegekosten als pauschalierte Kostenbeteiligung (Elternbeitrag). Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote an den offenen Ganztagschulen im Primarbereich, dem Hort und der städtischen Förderschule (Betreuungseinrichtungen).
- (2) Kosten für die Verpflegung sind in den Elternbeiträgen nach dieser Satzung nicht enthalten. Dafür kann der Träger bzw. Leistungsanbieter der Verpflegung von den Beitragspflichtigen ein zusätzliches Verpflegungsentgelt gem. § 51 Abs. 3 KiBiz verlangen.

## **§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei der den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die beitragspflichtigen Personen nach Abs. 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Höhe der Beitragspflicht ergibt sich jeweils aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 3 Beitragszeitraum**

- (1) Der Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, das dem Schuljahr entspricht. Es beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Für die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege entspricht der mit dem Jugendamt vereinbarte Zeitraum dem Beitragszeitraum. In der Kindertagespflege ist eine Anpassung des Betreuungsumfangs ausschließlich zum 01. eines Monats möglich.
- (2) Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für den gesamten Zeitraum nach Abs. 1, bzw. für den Zeitraum, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht.
- (3) Bei unterjährigen An- und Abmeldungen (z. B. Zuzug oder Wegzug) beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt, bzw. endet die Beitragspflicht am Ende des Monats, in dem das Kind ggf. nach ordnungsgemäßer Kündigung aus der Betreuung ausscheidet.
- (4) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien), einer Notbetreuung oder durch kurzfristige Unterbrechungen (z. B. während des Urlaubs) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheiten des Kindes nicht berührt.

## **§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Das Jahresbruttoeinkommen ist die Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag des jeweiligen Jahres (Anlage 1) und erhöht sich jeweils um den in der Anlage 1 festgelegten Anteil.
- (2) Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, sind die prognostizierten Einkünfte für das laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich neben dem beitragsrelevanten Jahreseinkommen nach dem Alter des Kindes und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Zum 1. des Monats, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist der Elternbeitrag neu festzusetzen.
- (4) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege, die gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder oder OGS betreut werden (kombinierte Betreuung), sind die Betreuungsstunden der Kindertagespflege den mit der Betreuungseinrichtung vertraglich vereinbarten Stundenzahlen hinzuzurechnen.

## **§ 5 Einkommen**

- (1) Als Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu verstehen sowie vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Die nach § 2 Abs. 5 a EStG steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Dies gilt auch für festgelegte Werbungskosten. Sind die Werbungskosten nicht festgestellt, werden die jeweiligen einkommenssteuerrechtlichen Pauschalen zugrunde gelegt. Im Übrigen werden einkommenssteuerrechtliche Vorschriften nicht angewendet.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird,
- (4) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie Pflegegeld nach dem SGB XI und SGB XII sind nicht hinzuzurechnen.
- (5) Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nur bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.
- (6) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

## **§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungsform und -umfang und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen mit.
- (2) Mit Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Beitragspflichtigen und dem jeweiligen Träger der Betreuungseinrichtung haben die Beitragspflichtigen das Jahresbruttoeinkommen schriftlich gegenüber der Stadt Detmold zu erklären und nachzuweisen. Dies gilt auch für Änderungen während des gesamten Beitragszeitraumes, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der höchste Beitrag gezahlt wird.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen Ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird bei zukünftig noch festzusetzenden Beiträgen der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

## **§ 7 Beitragsermäßigung und –befreiung**

- (1) In dem Umfang, in dem durch Landesrecht eine Beitragsfreiheit geregelt wird, besteht keine Beitragspflicht.
- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung nach § 1 Abs.1, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch, wenn das erste Kind nach Abs. 1 beitragsfrei ist. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Dies gilt auch, wenn Kinder in unterschiedlichen örtlichen Trägerschaften betreut werden. In diesem Fall ist ein Nachweis über die gezahlten Elternbeiträge bei dem anderen örtlichen Träger nachzuweisen.
- (3) Ergibt die Einkommensermittlung ein zu berücksichtigendes Einkommen bis 30.000,00 €, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Sofern und solange den Eltern oder dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt werden, die der Grundsicherung dienen, wird kein Elternbeitrag erhoben. Solange die Beitragspflichtigen eines Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (5) Auf Antrag können die Elternbeiträge vom Jugendamt der Stadt Detmold gern § 90 Abs. 2 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (6) Im Fall des § 2 Abs. 2 dieser Satzung (Vollzeitpflege) entfällt die Zahlung eines Elternbeitrages.

## **§ 8 Beitragsfestsetzung**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung eines nicht vorläufigen Beitragsbescheides festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag nach § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG NRW i.V.m. § 170 Abs. 1 AO bis zu 4 Jahre rückwirkend neu festzusetzen.

## **§ 9 Fälligkeit**

Der Elternbeitrag ist 14 Tage nach Zugang des Beitragsbescheides erstmalig zu entrichten und in den Folgemonaten jeweils am 1. eines Monats im Voraus an das Jugendamt der Stadt Detmold zu zahlen. Sollte der 1. eines Monats auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, so ist der Elternbeitrag am darauffolgenden Werktag des Monats fällig.

## **§ 10 Beitreibung**

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 11 Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b KAG NRW handelt, wer die in § 4 bezeichneten Angaben vorsätzlich unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer den Auskunfts- und Anzeigepflichten nach § 6 auch nach Fristsetzung nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommt. Dafür kann eine Geldbuße in Höhe von 5.000,00 € festgesetzt werden.
- (3) Soweit nur ein Gesamtschuldner seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht nachkommt, ist die Geldbuße nur diesem gegenüber festzusetzen.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Detmold.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

## Anlage

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gem. § 4 der Elternbeitragsatzung

### Kindertagespflege

	Kinder unter 3 Jahre			Kinder von 3 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht		
	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche
bis 30.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 40.000 €	73 €	127 €	182 €	24 €	46 €	80 €
bis 50.000 €	107 €	175 €	246 €	54 €	86 €	136 €
bis 60.000 €	140 €	224 €	310 €	85 €	127 €	193 €
bis 70.000 €	182 €	281 €	382 €	124 €	175 €	257 €
bis 80.000 €	215 €	329 €	447 €	154 €	215 €	313 €
bis 90.000 €	249 €	378 €	511 €	185 €	256 €	370 €
bis 100.000 €	282 €	426 €	575 €	216 €	296 €	426 €
bis 110.000 €	315 €	475 €	639 €	246 €	336 €	482 €
bis 120.000 €	349 €	523 €	703 €	277 €	376 €	539 €
über 120.000 €	382 €	572 €	767 €	308 €	417 €	595 €

### Kindertageseinrichtungen und Hort

	Kinder unter 3 Jahre		Kinder von 3 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht		Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Angebote an der Offenen Ganztagschule
	25 bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche	25 bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche	
bis 30.000 €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 40.000 €	127 €	182 €	46 €	80 €	61 €
bis 50.000 €	175 €	246 €	86 €	136 €	87 €
bis 60.000 €	224 €	310 €	127 €	193 €	113 €
bis 70.000 €	281 €	382 €	175 €	257 €	139 €
bis 80.000 €	329 €	447 €	215 €	313 €	165 €
bis 90.000 €	378 €	511 €	256 €	370 €	191 €
bis 100.000 €	426 €	575 €	296 €	426 €	217 €
bis 110.000 €	475 €	639 €	336 €	482 €	227 €
bis 120.000 €	523 €	703 €	376 €	539 €	227 €
über 120.000 €	572 €	767 €	417 €	595 €	227 €

Die Beiträge für die Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege und den Hort werden jeweils zum 01.08. um 1,5 % erhöht.

Die Beiträge für die Offene Ganztagschule werden jeweils zum 01.08. um den landesrechtlich geregelten prozentualen Anteil erhöht.

